

**WASSER
OHNE
GRENZEN E. V.**



Satzung des Vereins

Wasser ohne Grenzen e.V.

Leipzig

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Wasser ohne Grenzen

Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 5248 beim Amtsgericht Leipzig am 07.06.2012 eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungs-Zusammenarbeit mit anerkannten Entwicklungsländern und für anerkannt gemeinnützige Zwecke im Bereich

- der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasseraufbereitung sowie Hygiene,
- des öffentlichen Gesundheitswesens in Entwicklungsländern,
- der Weiter- und Berufsbildung zum Thema Wasser und Hygiene in und für Entwicklungsländer.

Gleichzeitig soll durch diese Arbeit im Rahmen von Vorträgen und Workshops ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden.

(2) Förderung der Volksbildung

(3) Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch

a. Durchführung und Organisation von Projekten im Bereich Wasserversorgung, Abwasseraufbereitung, Sanitäranlagen und Hygiene

b. Schulungs- und Weiterbildungsprogramme für Elementarschulen in Entwicklungsländern sowie in Deutschland

c. Projektgebundene Techniker Ausbildung und projektgebundene Unterstützung von lokalen Hochschul-Studenten z. B. bei der Erstellung von Master- oder Doktorarbeiten im Rahmen von laufenden Projekten in Entwicklungsländern

d. Mittelbeschaffung und Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes und ähnlichen Körperschaften im Ausland i.S.d. § 58 Nr. 1 AO., die die Mittel für die in § 2.1 und § 2.2 genannten Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden haben.

e. Der Verein versteht sich als Partner der Water and Sanitation Rotarian Action Group WASRAG mit operativem Sitz in Toronto, Canada. Er unterstützt die internationalen Aktivitäten von WASRAG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Rotary Deutschland Gemeindienst e.V mit Sitz in Düsseldorf zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Firmen und juristische Personen können Mitglied werden, sind allerdings mit jeweils nur einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2. Mitglieder des Vereins können weiterhin Rotary Clubs, Rotaract Clubs und Rotary Distrikte sowie Inner Wheel-Clubs (nicht rechtsfähige Vereine) werden. Sie werden jeweils durch ein von ihnen entsandtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Jeder Club bzw. jeder Distrikt hat nur eine Stimme.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, der das Anerkenntnis der Satzung enthalten muss, und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich beim Beitritt, sich während ihrer Mitgliedschaft tatkräftig für die Zwecke des Vereins einzusetzen und die Verwirklichung seiner konkreten Vorhaben durch persönlichen Einsatz und Erledigung anfallender Arbeiten zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres oder zum 30. Juni eines jeden Jahres möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist zu begründen

und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

4. Ist das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter mündlicher oder schriftlicher Mahnung im Verzug, kann der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss ist anzudrohen. Eine weitergehende Begründungspflicht für den Ausschluss oder eine Berufungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt jährlich Beiträge von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

2. Die Höhe des Beitrages, seine Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten werden von einer Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten nach außen hin gemeinsam. Gegenüber der jeweils kontoführenden Bank kann einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

3. Der Vorstand kann bis zu vier nicht vertretungsberechtigte Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Diese sind im Gesamtvorstand stimmberechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt mindestens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die jährliche Bestellung von zwei Kassenprüfern;
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- die Beschließung und Änderung der Beitragsordnung;
- Satzungsänderungen;
- die Entscheidung nach § 5 über strittige Mitgliedschaftsfragen. Bei Entscheidung nach dieser Ziffer stimmt der Betroffene nicht mit ab;
- die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei soll eine Frist von einem Monat eingehalten werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder auch einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

§ 11 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist bzw. durch ein anderes Mitglied vertreten wird. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit wird bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung 15 Minuten später eingeladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 50 % der Mitglieder beschlossen werden.

3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

4. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

Wasser ohne Grenzen e.V.

Geschäftsstelle:

Georg-Schumann-Straße 336
D-04159 Leipzig

Kontakt:

info@wasser-ohne-grenzen.de
www.wasser-ohne-grenzen.de

(eingetragen im Vereinsregister beim AG Leipzig VR 5248
Satzung rev._01 vom 03.07.2020)

(Ausgabe April 2022)